



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-47/2016

Datum: 19. Mai 2016

Aktenzeichen	I/3-3
Federführendes Amt	Körperschaftsbüro
Vorlagenerstellung	Fr. Paschke

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Juni 2016
--------------------------------	---------------

Betreff:

**Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters
hier: Stadtentwicklungsausschuss**

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 5 HGO i. V. m. § 61 HGO muss über jede Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses eine Niederschrift gefertigt werden. Daher gehört zu der konstituierenden Sitzung die Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

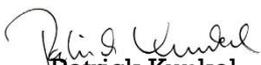
Gem. § 55 Abs. 5 HGO sind die Schriftführerin und die Stellvertreter nach Stimmenmehrheit zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, andernfalls ist gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim zu wählen.

Es ist eine reine Zweckmäßighkeitsfrage, ob der Stadtentwicklungsausschuss eines ihrer Mitglieder, Bedienstete der Verwaltung oder Personen aus der Bürgerschaft als Schriftführer bestellt. Für ihre Mitglieder eignet sich diese Aufgabe weniger, weil die Protokollführung bei der Mitwirkung an der Debatte hindert. Der Stadtentwicklungsausschuss ist daher gut beraten, wenn er die Schriftführung Gemeindebediensteten oder Personen aus der Bürgerschaft überträgt. Für Bedienstete spricht deren Sachkunde, da sie mit den Beratungsgegenständen meist beruflich vertraut sind. Auch können sie das vorsitzende Mitglied schon bei der Sitzungsvorbereitung unterstützen.

Wie in der vergangenen Legislaturperiode wird vorgeschlagen, die Schriftführung Bediensteten der Stadtverwaltung zu übertragen.

Es werden vorgeschlagen:

- als Schriftführer Herr Dipl. Geograph Claus-Jürgen Steins
- als stellvertretender Schriftführer Herr Dipl. Ing. Udo Späth


Patrick Kunkel
Bürgermeister